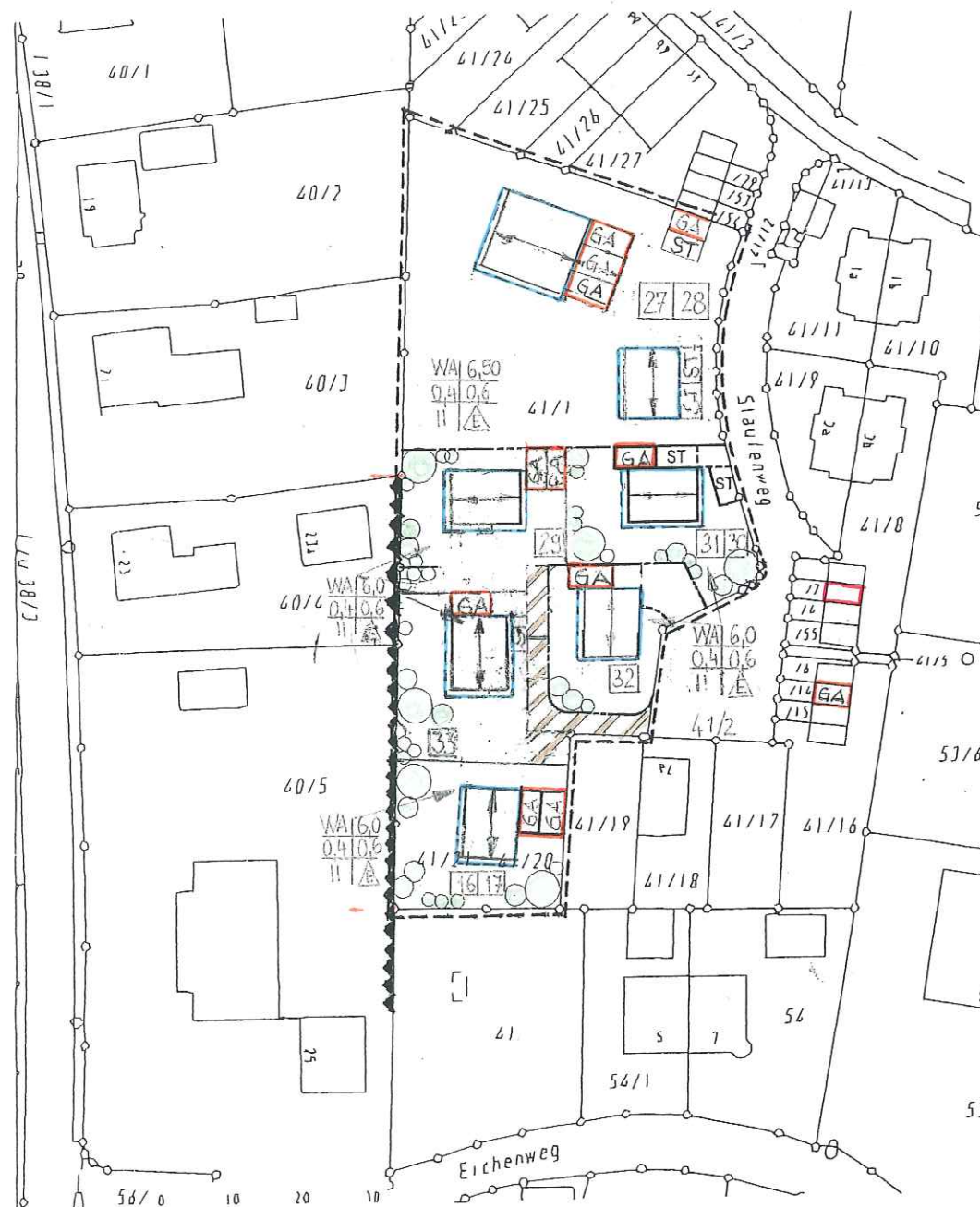


GEPLANTE ÄNDERUNG M 1:1000



ZU PARZELLE 30/31 GEHÖRT DIE GARAGE FL.NR. 41/7 (GESAMT 494 QM);
ZU PARZELLE 32 GEHÖRT DIE GARAGE FL.NR. 41/14 UND GRÖSSTENTEILS
DER PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEG (GESAMT 484 QM)

A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE VON § 4 BauNVO
//	ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
z.B. 0.20	GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. 0.30	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
z.B. 6,50	WANDHÖHE
---	GRENZE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
○	ANFLANZUNG VON BÄUMEN
—	BAUGRENZE
↔	FRISTRICHTUNG ZWINGEND
6.50	MAßZAHL IN METER, (z.B. 6.50 m)
GA	GARAGEN
ST	STELLPLATZ
▨	PRIVATE ERSCHLIEßUNGSWEGE

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

—○—	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
41/15	FLURSTÜCKSNUMMER (z.B. 41/45)
16	PARZELLENUMMER (z.B. Nr. 16)

C) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. ALLE HAUPTGEBÄUDE MÜSSEN EIN SATTELDACH ERHALTEN.
2. FÜR DIE PARZELLEN 16/17, 27 – 33 MUSS DIE DACHNEIGUNG 22° - 27° BETRAGEN.
3. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE FÜR PARZELLE 16/17, 27 – 33 = 480 QM.
4. FÜR EINZELHÄUSER BIS 500 QM GRUNDFLÄCHE IST NUR 1 WE ZULÄSSIG.

D) TEXTLICHER HINWEIS

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEAUUNGSPLANS.
DIE STELLPLATZORDNUNG DER GEMEINDE TACHERTING IST EINZUHALTEN.

BEBAUUNGSPLAN „EMERTSHAM“
DER GEMEINDE TACHERTING
3. ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Grundstücke Flur-NR. 41/1, 41/20, 41/21 der Gemarkung Emertsham, Gemeinde Tacherting.

BEGRÜNDUNG

Veranlasser und Grundstückseigentümer:

Namberger Markus und Liebhart Carina, Aribostr. 2, 83119 Obing
Matuch Josef, Korytarky 261, 96204 Krivan-Slowakei

Bebauungsplanänderung:

Die Veranlasser beantragen auf den Grundstücken Fl.Nr. 41/1, 41/20, 41/21 die Festsetzung von sieben Einzelhäusern mit den entsprechenden Garagen/Carports. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche festgesetzt. Baufelder für Wohnhäuser, Garagen/Carports sind ausgewiesen. Eine Beschränkung von Wohneinheiten sowie die Mindestgrößen der Parzellen und die Anzahl der Stellplätze sind festgelegt. Die Erschließung der Parzellen erfolgt über eine private Verkehrsfläche.

Erläuterung der Bebauungsplanänderung:

Da die Grundstücke 41/1, 41/20, 41/21 mit einer Gesamtgröße von 4190 qm sinnvoll bebaut werden sollen, ist es der Wunsch der Veranlasser vorab eine Gesamtkonzept bereitzustellen. In diesem Konzept ist die strukturelle Gliederung angezeigt.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Emertsham“.

Aus ortsplanerischen Gesichtspunkten ist die Bebauungsplanänderung durchaus vertretbar.

Die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung wird daher gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Datum
Unterschrift
Schenkl, 1. Bürgermeister

Planfertiger
Architekt Dipl.Ing. W. Kuhn
Kitzler 35, 83342 Tacherting-Peterskirchen

13. Jan. 2005



BEBAUUNGSPLAN EMERTSHAM DER GEMEINDE TACHERTING

3. ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BETRIFFT DIE GRUNDSTÜCKE
FLURNR. 41/1, 41/20, 41/21, 41/24-27

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2004 die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom beschlossen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 13.01.2005 wurde dem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.01.2005 bis 24.02.2005 öffentlich ausgelegt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.03.2005 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13.01.2005 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, den 31.03.2005

Schenkl, 1. Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am 16.04.2005 Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Straße 9, 83342 Tacherting, Zimmer Nr. 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den 24.06.2005

Schenkl, 1. Bürgermeister



VERANLASSER UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Parz. 27 u. 28
Namberger Markus u.
Liebhart Carina
Aribostr. 2
83119 Obing

Parz. 16, 17, 25-33
Matuch Josef
Korytarky 261
96204 Krivan-Slowakei

C. Namberger geb. Liebhart
Namberger

Matuch Josef

13. Jan. 2005